

- Eingegangen -
25. Aug. 2025

Der Landrat
als untere staatliche
Verwaltungsbehörde

→ Christa Fuh

Landrat ■ Postfach 20 04 50 ■ 51434 Bergisch Gladbach

Stadt Bergisch Gladbach
Herrn Bürgermeister Frank Stein
Konrad-Adenauer-Platz 1
51469 Bergisch Gladbach

L 15103

Dienststelle: Dez. Landrat, Kommunalaufsicht
Kreishaus, Block E, 1. Etage
Zi. 26 bis 30
Öffnungszeiten: mo. - fr. 8.30 - 12.00 Uhr und
mo. - do. 14.00 - 16.00 Uhr
Bearbeiter/in: Frau Breidenbach
Telefon: 02202 13 2349
Telefax: 02202 13-10-2349
E-Mail: kommunalaufsicht@rbk-online.de
Unser Zeichen: 15
Datum: 12.08.2025

**Sitzung des Rates der Stadt Bergisch Gladbach am 08.07.2025, Feststellung eines Beratungsergebnisses durch die Sitzungsleitung
Ihr Schreiben vom 09.07.2025**

Sehr geehrter Herr Stein,

mit Schreiben vom 09.07.2025 berichteten Sie über die Beschlussfassung zum Tagesordnungspunkt „Einführung einer Bezahlkarte für Geflüchtete“.

In der Ratssitzung sei der Tagesordnungspunkt bei Stimmengleichheit (27 Ja-Stimmen, 27 Nein-Stimmen, eine Enthaltung) zunächst abgelehnt worden. Im weiteren Verlauf der Ratssitzung sei durch einen Hinweis eines Ratsmitgliedes festgestellt worden, dass es einen Zählfehler gegeben habe.

Eine erneute Auswertung der abgegebenen Stimmen durch den Sitzungsdienst (ohne erneute Abstimmung) habe ergeben, dass die korrigierte, korrekte Zählung ergebe, dass dem Tagesordnungspunkt mehrheitlich zugestimmt wurde (27 Ja-Stimmen, 26 Nein-Stimmen, eine Enthaltung)

Diese erneute Auszählung wurde dem Rat noch in der laufenden Sitzung dargestellt und laut verlesen – mit dem Hinweis, dass jedes Ratsmitglied, das in der Verlesung der abgegebenen Stimmen einen Fehler erkenne, diesen sofort äußern möge. Dies war nicht der Fall.

Wiederum im weiteren Verlauf der Sitzung wurden Zweifel geäußert, ob eine solche nachträgliche Korrektur der Stimmenauszählung zulässig sei.

Hierzu haben Sie die Kommunalaufsicht um eine Einschätzung in dieser Angelegenheit gebeten. Es ist festzuhalten, dass die Kommunalaufsicht in diesem Fall keine aufsichtsbehördliche Prüfungsentscheidung vorzunehmen hat, es geht in diesem Fall um eine Einschätzung der rechtlichen Lage.

Die Kommunalaufsicht hat sich mit der Angelegenheit befasst. Im Ergebnis ist festzustellen, dass zu diesem dargestellten Sachverhalt keine einschlägige Rechtsprechung oder Kommentarliteratur bekannt ist.

Auszugehen ist davon, dass der Rat der Stadt Bergisch Gladbach über die in Rede stehende Sachfrage abschließend entschieden hat. Jedes Ratsmitglied konnte hierzu seine Stimme abgeben. Damit hat der Rat seine Entscheidung getroffen. Nach Auszählung der abgegebenen Stimmen haben Sie als Sitzungsleiter festgestellt, dass die Beschlussvorlage durch Stimmengleichheit abgelehnt wurde. Mit dieser Feststellung ist das Abstimmungsverfahren abgeschlossen.

Daraus folgt indes nicht zwingend, dass eine Korrektur der Feststellung durch Sie als Sitzungsleiter im weiteren Verlauf der Sitzung (nach Beendigung des Tagesordnungspunktes) völlig ausgeschlossen wäre. Wie in dem Ihrerseits übermittelten Schreiben ausgeführt, ist die Feststellung des Beschlussergebnisses durch Sie als Sitzungsleitung bezüglich des Ergebnisses einer Abstimmung nach allgemeiner Auffassung eine rein tatsächliche Handlung, der keine konstitutive Rechtswirkung beizumessen ist. Damit wird (lediglich) das Verfahren, in dem der Rat zu einer Entscheidung gelangt ist, beendet und zugleich festgestellt, wie dieser entschieden hat.

Die Korrektur einer einmal getroffenen Ergebnisfeststellung bei Zweifeln an deren Richtigkeit ändert in der Sache nichts an der im Rat vorgenommenen Meinungsbildung und an der von ihm getroffenen Sachentscheidung. Unter diesem Gesichtspunkt begegnet aus Sicht der Kommunalaufsicht keinen durchgreifenden Bedenken, wenn Sie als Sitzungsleitung mit Billigung aller teilnehmenden Ratsmitglieder nach Beendigung des betreffenden Tagesordnungspunktes ein Abstimmungsergebnis neu feststellen und in der Niederschrift dokumentiert.

Damit wird die – bereits abgeschlossene – Entscheidungsfindung des Rates nicht nachträglich (inhaltlich) verändert, vielmehr wird erst durch die nachträgliche Korrektur der ursprünglichen Feststellung die vom Rat getroffene Entscheidung ordnungsgemäß ermittelt, das objektiv bzw. tatsächlich Geschehene festgestellt und Rechtsklarheit hergestellt. Die Neuauszählung dient mit anderen Worten dazu, die Richtigkeit der Feststellung des Abstimmungsergebnisses zu gewährleisten. Im weiteren Sinne ist sie damit auf den Schutz des Vertrauens in die objektiv richtige Ermittlung tatsächlich getroffener Entscheidungen sowie letztlich auf die Durchsetzung des Demokratieprinzips gerichtet und deshalb nach Auffassung der Kommunalaufsicht nicht zu beanstanden.

Mit freundlichen Grüßen



Stephan Santelmann